

**Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. Mandat, wegen des Verkaufs
und der Stempelung der Calender, vom 30. Octbr. 1773.**

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c. befehlen hiermit so gnädig als ernstlich: daß

1. Sämmtliche in Churfürstlichen Landen zu debitirende inn- und ausländische Calender sollen zweymal, einmal auf dem Titelblatt des Calenders, und das zweytemal, auf dem Blatt, wo sich der Monat December schließet, roth und nicht schwarz gestempelt, und deshalb nach Leipzig, allwo solche Portofrey hin und zurück passiren, an dasigen Kreisbeamten eingeschendet werden.

2. Von jedem Duzend in Octavo soll 6 gr. in Quarto 4 gr. in 12mo 3 gr. in 16mo 2 gr. in 32mo 1 gr. 6 pf. in 64mo 1 gr. von jedem Buch Blättchen 4 gr. und von jedem Stück Comtoircalender 6 pf. eingeschicket und erleget, überdieses aber an Generalaccise von inländischen Calendern nur die Handlungsaccise derer Händler, dahingegen von fremden Calendern ohne Unterschied, statt der bisherigen 2 gr. 6 pf. per Thaler, ein Groschen vom Stück entrichtet werden.

3. Wenn jemand ungestempelte Calender verkauft oder kauft, soll außer deren Confiscation sowohl Käufer als Verkäufer um Einen Rthlr. von jedem Stück bestraft werden.

4. Besonders werden die Calenderdrucker und Verleger, so aus der ersten Hand verkaufen, bey gleichmäßiger Strafe verwarnet, denen inländischen Käufern nicht frey zu stellen, ob sie gestempelte oder ungestempelte Calender kaufen wollen.

5. Ehe die Calender mit dem Impoststempel roth bezeichnet, sollen solche bey denen General- Acciseinnahmen zu Vermeidung Mißbrauchs nicht schwarz gestempelt werden; es soll auch kein Calender, so nicht mit dem gewöhnlichen Impoststempel an den obbesagten beyden Stellen desselben roth bezeichnet ist, im geringsten passiren.

6. Niemand als den Buchdruckern und Buchbindern in Städten wird der Calenderhandel gestattet, und dagegen solcher den Hausirern, Rahm- und Buttenkrämern, die Debitirung aller und jeder Calender bey Confiscation dererelben und mit fünf Thaler Strafe, oder, nach Befinden Gefängnis und anderer nachdrücklichen Bestrafung hiermit gänzlich untersaget und verboten wird.

7. Ueber die verbotene Einfuhr- und Verkaufung ungestempelter Calender überhaupt sollen sämmtliche Beamte, Räte in Städten, und übrige Gerichtsobrigkeiten ein wachsames Auge führen. Nicht minder sollen die Geleits-, Accis- und andere Einnehmere, auch Visitatores, ferner die Tranksteuer-Revisores, und zwar letztere bey ihren andern Berrichtungen, wie sie wegen der Spielcharten thun, auch auf die Calenderimpost-Unterschleife mit Achtung geben, solche ausfindig zu machen suchen, und gegen Genießung des vierten Theils der einzubringenden Strafe, behörigen Ortes anzeigen.

8. Künftig soll auf die Calender, so nicht wirklich in Leipzig gedruckt, das Wort Leipziger Calender, oder Leipzig keinesweges weiter, bey Strafe der Confiscation gesetzt werden; auch sollen den Calenderdruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von denen behörig gestempelten Calendern, einige liegen blieben, bey Ablauf jeden Jahres, gegen Einsendung derer unverkauft gebliebenen Calender des vorherigen Jahres, so viel andere neue Calender auf das künftige Jahr frey passiren und gestempelt, die alten hingegen in der Calenderexpedition cassiret werden.

9. Wegen des Handels in denen Leipziger und Naumburger Messen, bleibt es bey bisheriger Verfassung ohngeändert. Dieses Mandat soll auch nicht nur in denen öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, sondern auch in die inländischen Quart- und Octavcalender völlig, in die andern hingegen nur Extractweise, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit einzurücken, und solches bey Strafe der Confiscation keinesweges weiter unterlassen werden, vielmehr damit bey den Calendern auf nächstkünftiges 1774ste Jahr, oder, wo die Zeit zu kurz wenigstens bey denen auf das 1775ste Jahr ohnfehlbar angefangen, und also unausgesetzt fortgefahret werden.